



Geschäftsordnung des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen im Statut für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für die Vollversammlungen des Diözesankomitees, sofern nicht andere Regelungen getroffen wurden. Arbeitskreise und Gruppierungen verständigen sich in ihrer konstituierenden Sitzung auf eigene Regelungen oder wenden diese Geschäftsordnung an.

§ 2 Regularien

1. Der Vorstand informiert die Mitglieder der Vollversammlung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Vollversammlung über Termin und Ort sowie die Möglichkeit zur Antragseinreichung.
2. Die Einladung zur Vollversammlung ist gemäß Statut bis spätestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Vorstand zuzustellen.
3. Die Unterlagen werden grundsätzlich auf elektronischem Wege versandt. Auf Wunsch werden Mitgliedern die Sitzungsunterlagen durch die Geschäftsführung auch postalisch zugesandt.
4. Zu Beginn der Sitzung beschließt die Vollversammlung die endgültige Tagesordnung.
5. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
6. Auf Antrag können Beratungsgegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Schluss der Versammlung

1. Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder vorzeitig schließen.
2. Die Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Versammlung (Schlussantrag) ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Versammlung nach der/dem/den Antragstellenden das Wort erhält.
3. Der Schlussantrag hat Vorrang vor einem Vertagungsantrag. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Anträgen. Der Schlussantrag bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Öffentlichkeit

1. Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Neben der Öffentlichkeit und den Kandidatinnen und Kandidaten sind bei allen Personaldebatten auch die beratenden Mitglieder der Versammlung ausgeschlossen, sofern sie in einem Anstellungsverhältnis zum zu wählenden Amt stehen.

§ 5 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Wortmeldungen können im Einvernehmen mit der Versammlung thematisch geordnet werden.
2. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort.
3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
4. Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen und sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind:
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste (abwechselnder Aufruf)
 - c. Antrag auf Schluss der Redeliste
 - d. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - e. Antrag auf Vertagung
 - f. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - g. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - h. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - i. Antrag auf Personaldebatte
 - j. Antrag auf sofortige Beratung und Abstimmung eines Antrags gem. § 8 (3)
 - k. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
 - l. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung gem. § 8 (6)
 - m. Antrag auf Nichtbefassung
 - n. Antrag auf Schluss der Versammlung gem. § 3
 - o. Hinweis zur Geschäftsordnung.
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach (2) n. ist § 3 dieser Geschäftsordnung zu beachten. Ein Antrag nach (2) i. ist ohne Abstimmung angenommen.
4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zustimmen.

§ 7 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung ist bei der Sitzungsleitung zu Protokoll zu geben. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder eine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 8 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können von Mitgliedern der Versammlung, durch den Vorstand oder durch einzelne Säulen nach § 3 (1) a) – d) des Statuts (BDKJ-Diözesanverband, Erwachsenenverbände, Fachverbände des Diözesancaritasverbandes und Pfarrgemeinderäte) gestellt werden. Sie sind vier Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Zur Aufnahme eines Initiativantrages in die Tagesordnung genügt zunächst eine mündliche Vorstellung des Antrags.
3. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung geheim abzustimmen.
4. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung ist namentlich abzustimmen.
5. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Vorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
6. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses per Antrag zur Geschäftsordnung § 6 (2) I. Wiederholung verlangt werden.
7. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
8. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
2. Auf Antrag kann bei Wahlen offen abgestimmt werden. Widerspricht diesem Antrag ein Mitglied der Versammlung, so ist geheim abzustimmen.
3. Ungeachtet von (2) finden Wahlen zum Vorstand immer geheim statt.

§ 10 Protokoll

1. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
2. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Vorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

3. Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Vorstand entscheidet.

§ 11 Digitale Sitzungsformen

1. Grundsätzlich können die Organe und Gremien des Diözesankomitees mit Hilfe digitaler Medien tagen.
2. Per Beschluss kann der Vorstand entscheiden, ob die Vollversammlung mit Hilfe digitaler Medien tagt.
3. Per Beschluss können die anderen Organe und Gremien mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie mit Hilfe digitaler Medien tagen. Das Trägerwerk ist dabei an aktuellen Bestimmungen des BGB gebunden.
4. Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend.

§ 12 Inkrafttreten

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung des Diözesankomitees mit absoluter Mehrheit. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen fristgerecht eingereicht werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.02.2021 in Kraft.

Beschlossen am 27.02.2021